

Handlohn zu geben, *als der selben lehen und gutere recht ist* ⁵¹. Und aus einer Aufzeichnung von 1586 kennen wir den vollständigen Wortlaut der *mannlebenspflicht*, durch die der Lehnsmann seinem Herrn *mit handtgebender trew an aids stadt* zu geloben hatte, seinen *schaden zu warnen, frommen und bestes zu werben, von den lehen gehorsam und gewertig* [zu] *sein, wie derselben recht und herkommen ist*, verschwiegene Lehen anzuzeigen, keine Lehnsgüter zu entfremden und in Sachen der Lehen *an keinem anderen ende* Recht zu nehmen⁵². Das entspricht wiederum ganz dem Lehnseid, wie die Inhaber gewöhnlicher Bauernlehen, aber auch adlige Vasallen ihn zu leisten hatten.

Versucht man die Bauernmannlehen vergleichend einzuordnen, so finden sie ihre Entsprechung wohl am ehesten in den im bayerisch-österreichischen Raum verbreiteten Beutellehen⁵³, was sich möglicherweise aus der erwähnten alten Beziehung nach Regensburg erklärt. Wie im Fall der hohenlohischen Bauernmannlehen waren auch im Fall der bayerisch-österreichischen Beutellehen die Inhaber wie jene sonstiger rechter Lehen zu Treue und Dienst, nicht aber zu Zinszahlungen verpflichtet. Allerdings mußten sie – anders als die Inhaber rechter Lehen – im Erbfall oder bei allfälligen anderen Besitzwechseln den bereits erwähnten Handlohn geben. Auch die weibliche Erbfolge war bei Beutellehen und Bauernmannlehen gleichermaßen zulässig.

Zum Schluß dieser Bestandsaufnahme bleibt nur noch zu erwähnen, daß es für die Bauernmannlehen auf dem Ohrnwald in der frühen Neuzeit eine eigene Mannlehnsverwaltung beim Seniorat der Hohenlohe-Neuensteiner Hauptlinie gab, die erst nach der Allodifizierung der Bauernmannlehen im Gefolge der Revolution von 1848 aufgelöst wurde⁵⁴. Hingegen scheinen die anderen Bauernlehen, die dem ganz gewöhnlichen Hohenloher Lehnrecht unterlagen und deren Zahl am Ende des Mittelalters ohnehin sehr viel geringer war, in nachmittel-

51) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v.

52) HZAN La 20 Bü 346.

53) Ernst KLEBEL, Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern, Zs. für bayerische LG 11 (1938) S. 45-85; Herbert KLEIN, Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 80 (1940) S. 87-128; Hans Constantin FAUSSNER, Vom salmannischen Eigen zum Beutellehen. Zum bäuerlichen Grundeigentum im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet, Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 12 (1990) S. 11-37; Werner GOEZ / Karl-Heinz SPIESS, Beutellehen, in: HRG 1 (2008) Sp. 558 f.; PATZOLD, Lehnswesen (wie Anm. 7) S. 113 f.

54) HZAN GL 15 und GL 10, Bü 35-49, vgl. daneben auch HZAN La 20 Bü 346 und Wa 65 Bü 165-174.